

THEMA

Stromspeicher im Stromsteuerrecht: Neue gesetzliche Vorgaben

Zur neuen Regelung des § 5 Abs. 4 StromStG

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes hat der Gesetzgeber neue Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Stromspeichern geschaffen. Zentrale Norm ist § 5 Abs. 4 StromStG, der die Zwischenspeicherung von Strom durch Versorger ausdrücklich regelt und sicherstellen soll, dass keine doppelte Besteuerung entsteht.

Flankiert wird die Neuregelung durch gesetzliche Begriffsbestimmungen. § 2 Nr. 9 StromStG definiert nunmehr den Begriff des Stromspeichers, während § 2 Nr. 9 a StromStG erstmals auch den Begriff der Zwischenspeicherung von Strom bestimmt. Damit entsteht erstmals ein eigenständiger Rechtsrahmen für Stromspeicher im Stromsteuerrecht.

Die neue Regelung des § 5 Abs. 4 StromStG wirft zugleich eine Reihe von Auslegungsfragen auf. Diese betreffen insbesondere den Anwendungsbereich der Vorschrift, die Voraussetzungen der steuerlichen Privilegierung sowie die Einordnung unterschiedlicher Speicher- und Betriebsmodelle. Ferner stellt sich die Frage, wie sich § 5 Abs. 4 StromStG in die Systematik des Stromsteuerrechts einfügt.

Wir haben ausgewiesene Experten gefragt, wie sie die neue Regelung des § 5 Abs. 4 StromStG bewerten und welche praktischen Konsequenzen sich daraus für Betreiber von Stromspeichern ergeben.

Dr. Andreas Klemm
Herausgeber CuR Contracting und Recht



MEINUNGEN

Dr. Karen Möhlenkamp
Maygreen



Die Neuregelung des § 5 Abs. 4 StromStG rückt den Versorgerbegriff stärker in den Mittelpunkt der steuerlichen Behandlung von Stromspeichern. Denn die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass die Zwischenspeicherung „durch“ einen Versorger erfolgt – eine Voraussetzung, die in der Praxis keineswegs trivial ist. Mit der überarbeiteten Regelung des § 1a StromStV hat der Verordnungsgeber ein „hybrides Modell“ eingeführt: Unternehmen können je nach Verwendung des Stroms sowohl als Versorger als auch als Letztverbraucher auftreten. Maßgeblich ist, ob der Strom im Betriebsnetz zum Eigenverbrauch genutzt oder an Dritte abgegeben wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass insbesondere bei betriebseigenen Speichern, die ausschließlich zum Eigenverbrauch genutzt werden, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 StromStG regelmäßig nicht erfüllt sind. Abhilfe kann in diesen Fällen allenfalls eine Zulassung nach § 1a Abs. 9 StromStV schaffen; eine bloße Versorgererlaubnis genügt insoweit nicht.

Sandra Steinbrecher
KPMG



Es ist zu begrüßen, dass der Speicherbegriff nunmehr technologieoffen formuliert und der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 StromStG ausgeweitet wird. Während für Versorger der Speicher weiterhin – zumindest anteilig – Teil des Versorgungsnetzes bleibt, soll für Nichtversorger (§ 1a Abs. 3a StromStV) der versteuert gespeicherte Strom bei der Entnahme am Ort des Betriebs nicht erneut der Besteuerung unterliegen. Positiv ist zudem, dass steuerfrei erzeugter Strom bei Rückumwandlung anteilig zu den insgesamt zur Speicherung entnommenen Strommengen steuerfrei bleibt. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien sind Speichertechnologien von erheblicher praktischer Bedeutung.

Abzuwarten bleibt jedoch, wie die konkrete Mengenermittlung und -abgrenzung in der Praxis erfolgen kann. Nach dem GZD-Schreiben vom 8.12.2025 soll insoweit § 11a Abs. 3 StromStV maßgeblich sein, der auf § 21 EnFG bzw. auf bislang noch nicht getroffenen Feststellungen der BNetzA verweist.

Fabian Kausche, LL.M.

EY Tax



Die Weiterentwicklung des § 5 Abs. 4 StromStG und die technologieoffene Definition des Stromspeichers stellen die bisherige Regelung auf eine breitere, funktionsbezogene Grundlage und sorgen für eine klarere Systematik bei der Behandlung von Zwischenspeicherungen. Für Versorger gilt ein Speicher – bei Registrierung im Marktstammdatenregister – weiterhin als Teil des Netzes. Auch für Nichtversorger ist klargestellt, dass die Zwischenspeicherung steuerlich unschädlich ist: Steuerbefreiungen bleiben bestehen und bereits versteuerter Strom wird bei Rückumwandlung nicht erneut belastet; auch die Weitergabe an Dritte begründet nach § 1a Abs. 3a StromStV keinen Versorgerstatus.

Praxisrelevant bleibt die anteilige Zuordnung gemischter Speicherinhalte (steuerfreie und steuerpflichtige Strommengen aus verschiedenen Bezugsquellen). Dies erhöht die Anforderungen an Mengenermittlung und Dokumentation. Die Neuregelung reduziert damit zwar Unklarheiten, lässt aber praktische Herausforderungen bestehen.

Andreas Clouth

Grant Thornton



Der Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromspeichern erkannt und eine Neuregelung der Steuerentstehung bei der Entnahme von Strom aus Stromspeichern eingeführt. Dies ist zu begrüßen, da die bisherige Regelung – immerhin bereits im Jahr 2019 in das Stromsteuergesetz aufgenommen – die Vielzahl der technischen und wirtschaftlichen Konstellationen nicht mehr zufriedenstellend lösen konnte.

Die neue Regelung des § 5 Abs. 4 StromStG wirft jedoch Fragen auf. Insbesondere fällt auf, dass nach der neuen Regelung nur noch Stromspeicher als Teil des Versorgungsnetzes gelten, wenn diese von Versorgern betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist es für Speicherbetreiber nun umso wichtiger, ihren eigenen Status rechtssicher einzuschätzen. Denn die Ausnahmen vom Versorgerstatus werden immer umfassender (vgl. § 1a StromStV). Insbesondere viele bislang „eingeschränkte“ Versorger werden diesen Status künftig wohl eher nicht mehr innehaben.

Dr. Bettina Hennig

von Bredow Valentin Herz



Die Stromsteuerreform bringt deutliche Verbesserungen für Speicherbetreiber. Die Steuerfreistellung für eingespeicherten Strom wurde auf Multi-Use-Speicher ausgedehnt und mit einer Neuregelung zum Versorgerbegriff bürokratische Entlastung für dezentrale Speicherlösungen geschaffen. Zudem wurden Klarstellungen zur kohärenteren Behandlung von Speichern aufgenommen, so dass künftig Doppelversteuerungen effektiv ausgeschlossen sein sollen. All das trägt der zunehmenden Bedeutung flexibler Speicherlösungen für die Energiewende Rechnung.

Auch eine versehentliche „Verschlimmberung“ für Stand-Alone-Speicher hat die GZD korrigiert: Durch ein unglückliches Zusammenspiel der Neuregelungen drohte hier eine faktische Abschaffung der Steuerfreistellung für eingespeicherten Strom. Dies wurde jedoch nach Hinweisen aus der Praxis abgewendet, indem in diesen Fällen die Neuregelungen nicht mehr angewendet werden – ein erfreulich pragmatisches Ergebnis.

Helge Schmidt

Cliff & Heds



Wenngleich die Neuregelung der Netzfiktion für Stromspeicher zu einer inhaltlichen Erweiterung führt und daher grundsätzlich begrüßenswert ist, so birgt sie auch Risiken in der operativen Abwicklung. So zeigen sich bereits jetzt Herausforderungen bei der Mengenermittlung und den Aufzeichnungen für Versorger, die insbesondere bei der Steuerfreiheit des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG deutlich werden.

Die im Gesetz genannte Jahresbetrachtung der steuerfrei verbleibenden zwischengespeicherten Mengen erhöht die Komplexität der Mengenermittlung für Versorger weiter, einem ohnehin diffizilen und oft streitanfälligen Bereich der Steuerabwicklung. Entsprechende Fragen zu Mengenabgrenzungen stellen sich in der Praxis so auch bei der Ermittlung von Betriebsstrom- und Verlustmengen. Auch hier wären eindeutige Regelungen zur Vermeidung administrativen Aufwands sicherlich wünschenswert gewesen. Dem notwendigen Bürokratieabbau ist die Regelung aktuell jedenfalls nicht zuträglich.